

Entfernung des Angeklagten während der Zeugenvernehmung

BGH, Beschl. v. 26.03.2025 – 4 StR 29/25, BeckRS 2025, 11482

I. Sachverhalt

Das LG Deggendorf verurteilte den Angeklagten u.a. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Angeklagte hatte sexuelle Handlungen an der Nebenklägerin vorgenommen, bestritt jedoch, Kenntnis von ihrem Alter gehabt zu haben. Im Laufe des Verfahrens wurde die Nebenklägerin als Zeugin vernommen. Hierfür verließ der Angeklagte gemäß § 247 S. 2 StPO den Sitzungssaal. Bevor der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, wurde die Nebenklägerin im Anschluss an ihre Vernehmung in Augenschein genommen. Ihr äußeres Erscheinungsbild sollte als Indiz für die Kenntnis des Angeklagten hinsichtlich ihres Alters dienen. Anschließend rügte der Angeklagte die Verletzung seines Anwesenheitsrechts.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Revision des Angeklagten verworfen. Der absolute Revisionsgrund der Verletzung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten (§ 338 Nr. 5 i.V.m. § 230 Abs. 1, § 247 S. 2 StPO) liege nicht vor.

Der BGH führt zunächst aus, dass dem Anwesenheitsrecht eine große Bedeutung zukomme und dieses nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden dürfe. Eine solche Einschränkungsmöglichkeit bestehe zugunsten des Zeugenschutzes in den Fällen des § 247 S. 2 StPO. Vorliegend gehe es um den Schutz einer minderjährigen Zeugin, bei der laut ärztlicher Aussage bei einem Aufeinandertreffen von Zeugin und Angeklagtem ein hohes Retraumatisierungsrisiko bestehe, sodass die Ausnahme greife und der Ausschluss des Angeklagten während der Zeugenbefragung zu Recht erfolgt sei. Der BGH führt weiter aus, dass es im vorliegenden Fall unschädlich sei, dass sich die Ausschlussmöglichkeiten des § 247 StPO nur auf die Vernehmung bezögen und hier die Abwesenheit bei einer Augenscheinseinnahme gerügt werde. Zwar seien aufgrund der Bedeutung des Beschuldigtenrechts die Ausnahmeregelungen grundsätzlich eng auszulegen. Jedenfalls gehöre das „Betrachten der äußeren Erscheinung während der Befragung“ noch zur Vernehmung dazu. Dies sei zwingend erforderlich, um einen vollumfänglichen Schutz der Zeugin zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Anwesenheit während der Augenscheinseinnahme, bei der es um die Begutachtung des Erscheinungsbildes der Zeugin geht, zu gestatten, an der sich der Angeklagte dann ebenfalls beteiligen dürfte. Hierfür dürfte er sich der Zeugin stark annähern, was ein gleiches oder sogar noch schwerwiegenderes Retraumatisierungsrisiko für die Zeugin bergen würde.

III. Problemstandort

Strafprozessuale Zusatzfrage; Revisionsbegründung: Vorliegen eines absoluten Revisionsgrunds (§ 338 Nr. 5 StPO)